

## **1. Nachtrag** **zur Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Fulda**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 1, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit § 70 Abs. 1 bis 3 und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 20.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Veranstalterin ist befugt, eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Marktfestsetzung zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Weihnachtsmarktes entsprechend den Absätzen 1 bis 3, insoweit gelten allein die Festsetzungen der Marktbehörde. Die Standinhaber haben bei Festsetzungen, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen, bei Auflagen der Marktbehörde oder im Falle einer Aufhebung der Festsetzung durch die Marktbehörde keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die Veranstalterin, soweit ihr kein Verschulden zur Last fällt. Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

### **Artikel 2**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Je Warengruppe ist die Anzahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

- Speisen: 11 Verkaufsstände
- Getränke: 11 Verkaufsstände und 1 Weihnachtspyramide
- Süßspeisen: 10 Verkaufsstände
- Waren: 34 Verkaufsstände.

Unterschreitet das Bewerbungsaufkommen einer Warengruppe die zulässige Anzahl der Verkaufsstände, kann die Veranstalterin das Kontingent bei anderen Warengruppen mit Ausnahme der Weihnachtspyramide entsprechend erhöhen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Anzahl der Verkaufsstände je Warengruppe aus konzeptionellen Gründen oder bei einer Anpassung der Marktfläche gem. 3 Abs. 5 abweichend festzulegen.

### **Artikel 3**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht

impulsgesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit gelbem und warmen Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten einzuschalten. Dabei sind vorzugsweise energieeffiziente Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Beleuchtung) zu verwenden. Der Betrieb von Heizgeräten ist aus Gründen eines ökologischen Umgangs mit Ressourcen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

#### **Artikel 4**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Standgebühren werden gestaffelt nach den Warengruppen zu § 4 Nr.1 dieser Satzung und der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Getränkstände:	286,00 EUR je m <sup>2</sup>
Speisenstände:	253,00 EUR je m <sup>2</sup>
Süßspeisenstände:	94,50 EUR je m <sup>2</sup>
Warenstände:	90,00 EUR je m <sup>2</sup>

#### **Artikel 5**

§ 12 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher der Klasse PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Vorgaben, die sich aus den jeweiligen Ausführungs-genehmigungen ergeben, bleiben unberührt. Bei Verwendung von heißen Fetten ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F erforderlich. Weitere Feuerlöscher können im Einzelfall verlangt werden.

#### **Artikel 6**

§ 12 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen betrieben werden. Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flasche standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, im Stand aufgestellt werden. Reservedruckgasflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen im Stand nicht bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung weiterer Druckgasflaschen hat in der von der Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box zu erfolgen. Ein Wechsel von Druckgasflaschen ist während der Veranstaltungszeit unzulässig. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten und einzuhalten,

#### **Artikel 7**

§ 15 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

entgegen § 12 Nr.3 keinen Feuerlöscher der Klasse PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse F bereithält oder nicht die verlangte Anzahl weiterer Feuerlöscher bereithält,

## **Artikel 8**

§ 15 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt, Druckgasflaschen während der Veranstaltungszeit wechselt oder Druckgasflaschen außerhalb der durch die Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box lagert,

## **Artikel 9**

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fulda, 20.10.2023

Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister